

STELLUNGNAHME

der Hochschüler_innenschaft an der Universität Wien

zum Entwurf

Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über
studienrechtliche Sondervorschriften an Universitäten und Pädagogischen
Hochschulen aufgrund von COVID-19
(COVID-19-Universitäts- und Hochschulverordnung – C-UHV)



Hochschüler_innenschaft an der Universität Wien

Referat für Bildung und Politik

Wien, 16. April 2020

EINLEITUNG

Die Hochschüler_innenschaft an der Universität Wien (“ÖH Uni Wien”) nimmt in diesem Dokument Stellung zum Entwurf der COVID-19-Universitäts- und Hochschulverordnung – C-UHV.

Als Hochschulvertretung an der Uni Wien sehen wir aufgrund der aktuellen Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2 die Notwendigkeit, vorübergehende studienrechtliche Anpassungen vorzunehmen. Wir begrüßen es daher sehr, dass beispielsweise ein rechtlicher Rahmen für e-learning und online Prüfungen geschaffen werden soll. Die Rechtssicherheit für Studierende in dieser neuen Situation ist für uns zentral.

Leider finden wir, dass diese Verordnung eben diese Rechtssicherheit nicht genügend herstellt. Es fehlen Mindestkriterien für die aktuelle digitale Lehre. Lehrenden werden zahlreiche Möglichkeiten gewährt, während Studierende keine parallelen Garantien erhalten (Leistungsanforderungen beispielsweise können durch die Verordnung über das gesamte Semester aktualisiert werden; An/Abmeldefristen werden hingegen nicht angepasst).

Wir befürchten, dass das Paradigma “Studierenden soll kein Nachteil aufgrund der Krise entstehen” somit nicht gewährleistet werden kann und pochen auf eine studierendenfreundliche Gesetzgebung.

Das Verschieben einiger Fristen (beispielsweise die Nachfrist für das Sommersemester 2020 oder die Verlängerung von bestimmten auslaufenden Curricula), das in der Verordnung vorgesehen wird, wollen wir positiv hervorheben. In der aktuellen und für alle herausfordernden Situation sehen wir einen äußerst kulantem Umgang mit Fristen als eine wichtige Möglichkeit, negative Konsequenzen für Studierende zu mindern. Wir plädieren daher dafür, sämtliche auslaufende Curricula zu verlängern und die Verordnung diesbezüglich zu aktualisieren.

In diesem Sinne fordern wir auch die Einführung von zwei “neutralen Semestern” für alle Studierenden. Nur eine breit gedachte Lösung (Erlass der Studienbeiträge; neutrale Semester für Beihilfen, Mindeststudiendauer und Aufenthaltstitel) kann die negativen Konsequenzen aufgrund der verminderten Studierbarkeit abwenden.

Gleichzeitig ist es uns ein großes Anliegen, an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass Studierende in der Krise nicht nur studienrechtlich sondern vor allem auch finanziell abgesichert werden müssen.

Auf den kommenden Seiten gehen wir detailliert auf einzelne Paragraphen der Verordnung über die studienrechtlichen Sondervorschriften ein.

STELLUNGNAHME ZU PARAGRAPHEN

Ad § 2 Sondervorschrift zur Einteilung des Studienjahrs

Wir sehen das Entfallen der Lehrveranstaltungsfreien Zeit im Sommer kritisch. Während der Sommermonate gehen noch mehr Studierende der Erwerbsarbeit nach als bereits unter dem Semester.

Da die finanzielle Absicherung der Studierenden anbetrachts der Maßnahmen zu SARS-CoV-2 aus derzeitiger Sicht leider nicht sichergestellt ist (generell viele prekäre Anstellungen unter Studierenden, viele Studierende haben ihre Jobs verloren), können wir das Entfallen der Lehrveranstaltungsfreien Zeit nicht generell begrüßen.

Studierenden dürfen jedenfalls keine Nachteile erwachsen, sollten sie in den Sommermonaten keine Lehrveranstaltungen besuchen können! Nur die Möglichkeit zur freiwilligen Absolvierung von Lehrveranstaltungen in den Sommermonaten können wir begrüßen.

An dieser Stelle plädieren wir nochmals dafür, die finanzielle Absicherung von Studierenden mitzudenken und sicherzustellen!

Ad § 3 Sondervorschrift für das Inkrafttreten von Curricula

Wir denken, dass diese Regelung (durch die Verlängerung um zwei Monate) den Hochschulen flexibleres Handeln ermöglicht und eventuell Zeit aufwiegen kann, die etwa curriculare Arbeitsgruppen durch die aktuelle Situation verloren haben. Wir hoffen, dass diese Regelung den Druck auf curriculare Arbeitsgruppen mindert und nicht erhöht.

Wir würden es weiters begrüßen, wenn die erlangte Flexibilität dazu genutzt werden würde, in naher Zukunft auslaufende Curricula zu verlängern.

Ad § 4 & 5 Sondervorschrift zu Zulassungsfristen & zur Meldung der Fortsetzung des Studiums

Ad § 4 Abs. 1 und § 5: Wir begrüßen die Verlängerung der Nachfrist des Sommersemesters 2020, da Studierende hierdurch mehr Zeit für die Einzahlung und Rückerstattung von Studienbeiträgen haben. Zudem gewinnen Bachelorabsolvent_innen mehr Zeit für den Wechsel in Masterstudien. Ebenso sehen wir die Verlängerung als entlastend für die Studienorganisation seitens der Hochschulen.

Ad § 4 Abs. 2: Einerseits begrüßen wir die Verlängerung der allgemeinen Zulassungsfrist für das Wintersemester 2020/21. Da damit zu rechnen ist, dass die Zulassung durch Maßnahmen gegen SARS-CoV-2 erschwert wird - insbesondere jenen, die derzeit im Ausland sind - sehen wir eine verlängerte Zulassungsfrist als vorteilhaft. Auch Personen, die verzögert die Studienberechtigung erwerben können, profitieren von dieser Maßnahme.

Andererseits vermuten wir, dass die Verlängerung der Frist die Hochschulen vor logistische Probleme bezüglich des Semesterstarts (1.10.2020) stellen wird. Wir befürchten dadurch gravierende Nachteile für Studierende, insbesondere wenn keine adäquaten Maßnahmen ergriffen werden.

Allerdings löst es nicht die Probleme der Studierenden, die wegen Jobverlust keine Studiengebühren zahlen können, oder auf Grund der massiven Reisebeschränkungen auch Ende September nicht nach Österreich kommen können. Hier müssen Lösungen gefunden werden, die Sonderregelungen für internationale Studierende vorsehen, sowie ein Erlass der Studiengebühren!

Ad § 7 Sondervorschrift zur Studieneingangs- und Orientierungsphase (StEOP):

Ad Abs. 1: Wir denken, dass dieser Absatz Hochschulen den Druck nehmen könnte, die StEOP im verbleibenden Sommer(semester) unbedingt anbieten zu müssen. Wir befürchten, dass diese Regelung Nachteile für Studierende bereiten wird; insbesondere da derzeit noch kein "neutrales" Semester für alle Studierenden geplant ist.

Ad Abs. 2: Prinzipiell begrüßen wir jede Möglichkeit, vor dem Abschluss der StEOP weitere Lehrveranstaltungen absolvieren zu dürfen. Insbesondere in der aktuellen Situation ist das Ermöglichen von flexibler Studienplanung unerlässlich.

Dennoch gilt bei beiden Absätzen, dass unterschiedliche Regelungen an unterschiedlichen Hochschulen zu Verwirrung bei Studierenden und Behörden führen können. Wir wünschen uns **bundesweit größtmögliche Flexibilität für Studierende**.

Wahrlich relevant wäre an dieser Stelle die Kombination mit der Entkoppelung beider Semester von Beihilfen, Gebühren und Aufenthaltstiteln (**neutrales Semester**)!

Ad § 8 Sondervorschrift zur Beurlaubung

Dieser Paragraph ist unserer Meinung nach sinnvoll für all jene Studierende, für die der Beurlaubungsgrund durch die neu aufgekomenen E-Learning Angebote entfällt.

An dieser Stelle sehen wir jedoch auch die Notwendigkeit, die Frist für die Beantragung von Beurlaubung zu verlängern. Die aktuelle Situation durch SARS-CoV-2 resultiert potenziell für Studierende in zuvor unvorhersehbaren Beurlaubungsgründen (beispielsweise durch Zivil- oder Präsenzdienst, Angehören zu Risikogruppen, vermehrte Betreuungspflichten etc).

Das **Beantragen der Beurlaubung sollte allen Studierenden jedenfalls bis zum Ende der Nachfrist des Semesters genehmigt werden**. Somit hätten Studierende in der aktuellen Situation Rechtssicherheit, und müssten nicht individuell beweisen, dass ihr persönlicher Beurlaubungsgrund "unvorhergesehen und unabwendbar" ist.

Ad § 10 & § 11 Sondervorschrift zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, sowie Sondervorschrift für die Durchführung von Prüfungen auf elektronischen Weg

Obgleich (oder eher weil) wir die Notwendigkeit eines rechtlichen Rahmens für elektronische Lehrveranstaltungen und Prüfungen sehen, sind wir hier enttäuscht:

- Wir vermissen Qualitätskriterien oder Mindestanforderungen für ein elektronisches Lehrangebot. Lehrende sollten unserer Meinung beispielsweise mindestens Ton/Videoaufzeichnungen zur Verfügung stellen, sofern keine Livekonferenzen/Streaminglösungen möglich sind.
- Es gibt keine Rechtssicherheit für Studierende bezüglich der Änderung von Methoden, Konzepten und Beurteilungskriterien. In Zeiten der Präsenzlehre mussten LV-Leiter_innen absichern, dass Student_innen zu verschiedenen Antritten zu den gleichen Bedingungen geprüft werden. Diese Fairness ist hiermit potenziell nicht mehr gegeben.
Dieser Aspekt muss hier noch Einklang finden, damit abgesichert ist, dass Studierende durch die Corona-Krise nicht unter höheren Druck gesetzt werden als sonst.
- Es ist nicht definiert, was technische Probleme (§ 11 Abs. 1 Z 7) sind. Gerade bei mündlichen Prüfungen sollte/kann hier möglichst kulant vorgegangen werden. Im Falle eines Abbruchs sollte auf Wunsch der Studierenden zudem ein möglichst baldiger Ersatztermin ermöglicht werden. Die Phrase "ohne Verschulden der oder des Studierenden" sollte gestrichen werden, da sie für Verwirrung sorgt.
- Wir sehen das vorgesehene durch-den-Raum-Schwenken mit einer Kamera als kritischen Einschnitt in die Privatsphäre der Studierenden.

Wir sehen jedenfalls die Notwendigkeit der Flexibilität, sodass Lehrveranstaltungsmethoden, Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe angepasst werden können. Diese Flexibilität muss jedoch ebenso den Studierenden garantiert werden. So müssen etwa zumindest An/Abmeldefristen für Lehrveranstaltungen im selben Zeitfenster ermöglicht werden.

Sämtliche Kompetenzen zur Absicherung der Studierenden werden ausschließlich dem Rektorat überlassen, obwohl von den Entscheidungen Lehrende und Studierende gleichermaßen betroffen sind. Wir fordern daher, dass die Entscheidungen hierüber (auf elektronischem Wege) in demokratischen Gremien gefällt werden, in denen beide universitären Gruppen gleichfalls repräsentiert sind.

Ad § 12 Sondervorschrift zur Abgabe von Abschlussarbeiten:

Wir begrüßen diesen Paragraphen weil wir die Notwendigkeit der Verlängerung der Fristen für die genannten Arbeiten sehen. Jedoch lässt die Formulierung "an der Fertigstellung oder der Abgabe gehindert" zu viel Interpretationsspielraum. Wir plädieren an dieser Stelle für klare und maximal kulante Fristverlängerungen. Studierende müssen die Sicherheit haben, dass sich die aktuelle Situation (etwa durch Schließungen von Bibliotheken, durch

zusätzliche Betreuungspflichten oder die Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe etc.) nicht negativ auf ihre Abschlussarbeiten auswirkt!
Zudem fehlen Hinweise zur praktischen Durchführung.

Ad § 13 Sondervorschrift zu Übergangsfristen für Studien und Lehrgänge:

Wir finden die Formulierung “Auslaufen im Sommersemester 2020” mehrdeutig. Sind hier Curricula gemeint die etwa mit 30.4.2020 oder bis 30.11.2020 auslaufen - oder beide?

Ad Abs. 1: Generell begrüßen wir das Verlängern der Auslaufrist von Curricula. Da diese Verordnung die Nachfrist des Wintersemesters 2021 nicht verändert (30.11.2020), würde die Auslaufrist bei Curricula, die am 30.9.2020 auslaufen, lediglich um zwei Monate verlängert werden. Das ist jedenfalls viel zu kurz!

Zudem kritisieren wir, dass lediglich im Sommersemester 2020 auslaufende Curricula verlängert werden sollen. Auch Studierende, deren Curricula in darauffolgenden Semestern auslaufen, sind aktuell eingeschränkt und dürfen dadurch keine Nachteile erfahren. Wir fordern daher die Verlängerung aller derzeit auslaufenden Studien um zwei Semester.

(Ad Abs. 1 & 2: Falls sich die (Folgen der) Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2 noch länger erstrecken, sollten Auslaufristen zu einem späteren Zeitpunkt zusätzlich verlängert werden.)

Ad § 14 Sondervorschrift zu Eignungs-, Aufnahme- und Auswahlverfahren

Die ÖH Uni Wien setzt sich vehement für einen offenen Hochschulzugang ein. Jedoch insbesondere in der aktuellen Situation, die an Schulen äußerst neu und unsicher ist, dürfen keine selektiven Aufnahme- und Eignungsverfahren für das kommende Studienjahr stattfinden. Ebenso sehen wir die potenzielle Einführung eines österreichischen Numerus Clausus im Rahmen von Aufnahmeverfahren generell - aber auch spezifisch in der aktuellen Lage - kritisch.

In Anbetracht der im Regierungsprogramm vorgesehenen Verbesserungen bezüglich Studienberatung und Information, sowie einer “flexiblen Studieneingangsphase”, wäre hier auch die Möglichkeit, das Beratungsangebot, genauso wie Orientierungsveranstaltungen bis hin zu Orientierungslehrveranstaltungen zu ermöglichen, sodass Motivation der führende Indikator wird, wodurch Dropout-Quoten gesenkt werden und die Bildungsmobilität ansteigen könnte.